

31. 1. Bestehen zwischen einem Gastwirt und demjenigen, dem er zu einer Veranstaltung ohne besonderes Entgelt Räume zur Verfügung stellt, vertragliche Beziehungen, die jenen verpflichten, für den gefahrlosen Zustand der Räume zu sorgen und den durch die Verabräumung dieser Pflicht geschädigten Teilnehmern der Veranstaltung Schadensersatz zu leisten?

2. Zum Umfang der vom Gastwirt in diesem Falle zu erfordernden Sorgfalt.

BGB. §§ 242, 276, 328.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. April 1939 i. S. Witwe St. (Bekl.) w. M. (Kl.). VII 169/38.

- I. Landgericht Osnabrück.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte, die eine Gastwirtschaft betreibt, hatte am 25. Januar 1936 ihren Saal mit Bühne einem E.A.-Sturm für die Veranstaltung eines „Deutschen Abends“ unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Von einem Nebenraume der Bühne, der zum Aufenthalte der an den Auführungen beteiligten Personen dient, führt eine Tür unmittelbar in den Garten. Dieser Ausgang liegt etwa 1,15 m über der Bodenfläche des Gartens. Zum Herabsteigen dient eine wegnehmbare Holzterappe. Die Tür öffnet sich nach außen und kann durch zwei innen angebrachte Hakenriegel geschlossen werden, während das ursprünglich vorhandene Türschloß unbrauchbar ist. Der Kläger, der sich als Darsteller an der für den Abend vorgesehenen Bühnenvorführung beteiligen sollte,

wollte vor dem Beginn den Gartenausgang zum Austrreten benutzen. Bei dem Versuche, durch die bereits geöffnet vorgefundene Tür in den im Dunkeln liegenden Garten hinabzusteigen, kam er zu Fall, weil sich die Treppe an diesem Abend nicht dort befand. Er fiel in einen unter dem Ausgange befindlichen, frisch geschnittenen Bierstrauch. Ein Zweig drang in sein rechtes Auge und verletzte den Sehnerv mit der Folge eines fast völligen Verlustes des Sehvermögens auf diesem Auge. Der Kläger begehrt die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes und die Feststellung, daß sie zum Erfasse des gesamten, ihm durch den Unfall entstandenen und in Zukunft noch entstehenden Schadens verpflichtet sei.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 4000 RM. verurteilt und nach dem Feststellungsantrage des Klägers erkannt. Das Oberlandesgericht hat das Schmerzensgeld auf 3000 RM. ermäßigt und im übrigen die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es zum Nachteil der Beklagten erkannt hatte.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hält die Beklagte aus Vertrag und unerlaubter Handlung für schadensersatzpflichtig. Die Beklagte habe, so meint es, mit dem Veranstalter des „Deutschen Abends“ mindestens über die Bühne mit den Nebenräumen durch deren unentgeltliche Überlassung einen Vertrag geschlossen, aus dem auch der Kläger als an der Aufführung beteiligte Person unmittelbar Rechte herleiten könne (§ 328 BGB.). Der Vertrag habe der Beklagten die Verpflichtung auferlegt, die Bühne mit den Nebengelassen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Diese Verpflichtung habe sie grobfahrlässig verletzt, indem sie den Ausgang zum Garten nicht mit der Treppe versehen und nicht für ausreichende Beleuchtung gesorgt oder aber für eine Verhinderung seiner Benutzung wirksame Maßnahmen getroffen habe. Diese Unterlassung verpflichte sie zum Schadenersatz auch aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung, da sie damit eine Sorgfaltspflicht verletzt habe, die ihr infolge der Überlassung der Bühnenräume an Dritte obgelegen habe.

Die Revision hält die Annahme des Berufungsgerichts, daß zwischen der Beklagten und dem Veranstalter des „Deutschen Abends“ durch die unentgeltliche Überlassung der Bühne mit ihren Nebenräumen ein Vertrag geschlossen worden sei, für rechtsirrig. Sie ver-

nicht auch eine nähere Bestimmung des Inhalts dieses Vertrags, ohne welche die vom Berufungsrichter angenommene Berechtigung des Klägers, aus dem Vertrag unmittelbar Rechte herzuleiten, der Begründung entbehre. Die Berechtigung dieser Beanstandungen der Revision kann indessen nicht zugegeben werden. Allerdings vermag die vom Berufungsrichter betonte Tatsache der Überlassung der Räume an den S.L.-Sturm für sich allein die Annahme einer unmittelbar zu Gunsten des Klägers wirkenden vertraglichen Bindung der Beklagten, für den gefahrlosen Zustand der Räume Sorge zu tragen, noch nicht zu rechtfertigen. Der Zweck, zu dem die Beklagte die Räume zur Verfügung gestellt hat, läßt aber unbedenklich auf die Begründung eines derartigen Vertragsverhältnisses schließen. Die Veranstaltung, zu der die Räume benötigt wurden und die an einem bestimmten Abend stattfinden sollte, bedurfte nach der Ausgestaltung und Werbung der Vorbereitung. Es lag deshalb in der Natur der Sache, daß die Beklagte, wenn sie ihre Räume für diesen Abend zur Verfügung stellte, sich zu deren Überlassung auch vertraglich verpflichtete. Dem steht nicht entgegen, daß dafür eine besondere Vergütung nicht vereinbart worden ist. Tatsächlich war deshalb die Leistung der Beklagten nicht etwa unentgeltlich, wie der Vorderrichter annimmt. Das Entgelt fand die Beklagte in dem mit Gewinn für sie verbundenen Verzehr der an der Veranstaltung beteiligten Gäste, mit dem sie, ebenso wie ihr Vertragsgegner, bei der Zusage der Saalüberlassung selbstverständlich rechnete. Es handelt sich also um einen entgeltlichen Vertrag besonderer Art, der den Gastwirt verpflichtet, für den gefahrlosen Zustand der zu überlassenden Räume zu sorgen und für den durch schuldhafte Verletzung dieser Sorgfaltspflicht erwachsenen Schaden einzutreten. Daß die entsprechenden Ansprüche jeder an der Veranstaltung teilnehmenden Person unmittelbar zustehen, entspricht dem Wesen dieses Vertrages. Für ihn gilt auch der vom Reichsgericht für ähnliche Vertragsverhältnisse (Beförderungs-, Dienst-, Werk- und Gastaufnahmevertrag) wiederholt ausgesprochene Grundsatz, daß, wenn die Sachlage zunächst auf eine Verletzung der vertraglich gegebenen Sorgfaltspflicht schließen läßt, der auf Schadenersatz in Anspruch Genommene sich entlasten muß (RGZ. Bd. 148 S. 148 [150]; RGUrt. VII 155/34 vom 6. November 1934 in WarnRpfr. 1935 Nr. 4, VII 138/34 vom 9. Oktober 1934 in JW. 1935 S. 122 Nr. 14, VII 35/38 vom 6. September 1938 in JW. 1938

§. 2976 Nr. 35). Daß die Beklagte neben der vertraglichen Haftung auf Grund der Tatsache einer Verkehrseröffnung in den überlassenen Räumen für deren Gefährlosigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der §§ 823ffg. BGB. einzustehen habe, nimmt der Berufungsrichter ebenfalls ohne Rechtsirrtum an. Eine Beschränkung dieser Haftung auf grobe Fahrlässigkeit wegen Unentgeltlichkeit der Überlassung kommt entgegen der Meinung der Revision und wohl auch des Berufungsrichters nicht in Betracht. Soweit aber der Kläger die Beklagte aus unerlaubter Handlung in Anspruch nimmt, hat er deren Verschulden in vollem Umfange zu beweisen.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsrichters, die Beklagte habe im Rahmen der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht entweder den Gartenausgang durch Bereitstellen der Treppe und ausreichende Beleuchtung gefahrlos benutzbar machen oder durch besondere Maßnahmen seine Benutzung verhindern müssen. Diese Anforderungen hätten nur dann Berechtigung, wenn nach Lage der Dinge die an der Ausführung beteiligten Personen — weil sie etwa zur Befriedigung ihrer Notdurft oder zu anderen Zwecken darauf angewiesen gewesen wären oder die Beklagte früher unter gleichen Umständen die Benutzung des Ausgangs zu solchen Zwecken gestattet oder geduldet hätte — der Auffassung sein könnten, der Gartenausgang sei ihnen zur Benutzung freigegeben, oder wenn die Gefahr bestand, daß dieser Ausgang irrigerweise für den Zugang zu anderen ihnen zugänglichen Räumlichkeiten des Gebäudes gehalten werden könnte. Ohne diese Möglichkeiten vermag ein vernünftiges Bedürfnis zu besonderen Vorkehrungen, wie sie der Berufungsrichter der Beklagten ansinnt, nicht anerkannt zu werden. Es erscheint dann vielmehr ausreichend, wenn, wie er unterstellt, die Beklagte bei Beginn der Vorstellung den Ausgang zum Garten durch Vorlegen der an der Tür angebrachten Hakenriegel sperrte und dadurch, namentlich auch unter Berücksichtigung der Tages- und Jahreszeit der Veranstaltung, hinreichend deutlich zum Ausdruck brachte, daß ein Verkehr durch den Garten nicht stattfinden solle. Es bedeutet also eine Überspannung der der Beklagten obliegenden Sorgfaltspflicht, wenn der Berufungsrichter allein schon aus der Tatsache, daß sie die Bühnenräume zur Benutzung freigestellt hat, weitergehende Maßnahmen von ihr fordert. Er hätte vielmehr das Bedürfnis für diese Maßnahmen in der gezeigten Richtung besonders begründen müssen. Allerdings hat ein Gastwirt

auch mit unverständigem Verhalten von betrunkenen und angetrunkenen Gästen zu rechnen und darauf bei seinen Vorsichtsmaßnahmen Bedacht zu nehmen. Daß diese besondere Vorsicht indessen auch gegenüber den an der Aufführung beteiligten Personen geboten war, kann keineswegs ohne weiteres angenommen werden, da im allgemeinen die an diese Personen zu stellenden Anforderungen einen ihre Einsicht beeinträchtigenden Genuß geistiger Getränke für die Dauer der Aufführung unwahrscheinlich machen. Eine sich etwa aus diesem Gesichtspunkt ergebende Notwendigkeit gesteigerter Vorsichtsmaßnahmen hätte hier ebenfalls besonderer Begründung bedurft. . .